OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702987/2/KLi

Datum:
Linz, 15. November 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. November 2024 des DI A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100096182/24, wegen Übertretung des Symbole-Gesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100096182/24, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Symbole-Gesetzes wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 01.09.2024, 00:15 Uhr
Ort: B__, C-Strasse, Abfahrt D__ Richtung E__ – unmittelbar nach der Rampe
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es gemäß §§ 7 und 9 VStG als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass zum oa. Tatzeitpunkt und -ort auf diesem Fahrzeug auf der Heckscheibe ein Symbol der ‚Grauen Wölfe' angebracht war und öffentlich zur Schau gestellt wurde, obwohl die Darstellung, Zurschaustellung, das Tragen sowie die Verbreitung solcher Symbole verboten ist."

Der Bf habe dadurch § 1 iVm § 2 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/214 idF BGBl. I Nr. 162/2021 iVm der Symbole-Bezeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 528/2021, verletzt. Gemäß § 3 Abs. 1 Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014 idF BGBl. I Nr. 162/2021 iVm der Symbole-Bezeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 528/2021, wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 4 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf lediglich vorgebracht habe, dass es sich bei der auf seinem Fahrzeug angebrachten Abbildung nicht um ein Symbol der „Grauen Wölfe" handeln und es sich bei dem auf der Abbildung angebrachten Schriftzug um „Phantasie-Runen" handeln würde. Dem werde entgegengehalten, dass ein heulender Wolf, wie er auf dem Fahrzeug des Bf angebracht sei, eindeutig dieser Gruppierung zuzurechnen sei und es für die Öffentlichkeit bzw. für den Laien bei Ansicht der gegenständlichen Abbildung keinen Unterschied mache, ob bei dieser Abbildung der Halbmond fehle. Die Öffentlichkeit bzw. der Laie würde aufgrund der gegenständlichen Abbildung dieses Symbol der verbotenen Gruppierung „Graue Wölfe" zuordnen. Auch mache es keinen Unterschied, dass es sich bei dem abgebildeten Schriftzug um „Phantasie-Runen" handle.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts und der Anzeige vom 1. September 2024 stehe für die belangte Behörde fest, dass der Bf es zum oa. Tatzeitpunkt und -ort gemäß §§ 7 und 9 VStG als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem genannten

Kennzeichen verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass auf der Heckscheibe ein Symbol der „Grauen Wölfe“ angebracht gewesen und öffentlich zur Schau gestellt worden sei, obwohl die Darstellung, Zurschaustellung, das Tragen sowie die Verbreitung solcher Symbole verboten sei. Somit sei der Tatbestand des § 1 iVm § 2 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/214 idF BGBl. I Nr. 162/2021 iVm der Symbole-Bezeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 528/2021, verletzt. Gemäß § 3 Abs. 1 Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014 idF BGBl. I Nr. 162/2021 iVm der Symbole-Bezeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 528/2021, sei dieser in objektiver Hinsicht erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genüge, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimme, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Der Bf habe in dieser Hinsicht nichts vorbringen können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde. Der subjektive Tatbestand sei daher ebenfalls erfüllt.

Hinsichtlich der Strafbemessung habe der Bf dem Schutzzweck der Bestimmungen des Symbole-Gesetzes zuwidergehandelt. Die gegen den Bf verhängte Strafe erscheine als tat- und schuldangemessen, um den Bf in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 4. November 2024 rechtzeitig Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, in der Symbole-Bezeichnungsverordnung werde das Symbol der „Grauen Wölfe“ beschrieben, welches sich anders darstelle, als das auf der Heckscheibe des Kraftfahrzeuges angebrachte Symbol. Er bezweifle auch nicht, dass die Angaben der Polizistin in ihrer Aussage richtig seien, er beeinspruche aber die Zuordnung des gegenständlichen Stickers zu den „Grauen Wölfen“, zumal nicht ein ganzer Wolf, sondern nur ein Wolfskopf dargestellt werde, aber ein Halbmond nicht dargestellt werde. Die Schriftzeichen seien außerdem kein arabischer Schriftzug.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 6. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und war zur Tatzeit 74 Jahre alt. Der Bf ist Zulassungsbesitzer eines PKW, Volkswagen, VW Polo, rot, mit dem Kennzeichen: aaa.

Zur genannten Tatzeit, am genannten Tatort wurde das Fahrzeug von einer deutlich jüngeren Person – nach dem Akteninhalt dem Enkelsohn des Bf – verwendet. Im Behördenakt befindet sich ein Lichtbild mit der Beschreibung: „Bild Nr.: 1 – Aufnahme des Angezeigten A__ sichtlich gezeichnet durch seine Religion“.

II.2. Am Fahrzeug waren an der Heckscheibe als Symbol der Kopf eines heulenden Wolfes und ein Runen-Schriftzug angebracht.

II.3. In welcher Form (Anstiftung oder Beihilfe) sich der Bf – vorsätzlich – an dieser Handlung beteiligt hat, steht nicht fest.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf und seine Eigenschaft als Zulassungsbesitzer des genannten Fahrzeuges ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Auch die Anbringung des Symbols des Kopfes eines heulenden Wolfes und eines Runen-Schriftzuges an der Heckscheibe des Fahrzeuges ergibt sich aus dem Akteninhalt. Im Hinblick auf das Symbole-Gesetz wird auf die rechtlichen Ausführungen verwiesen.

III.3. Die nicht feststellbare Täterschaftsform des Bf ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz), BGBl. I Nr. 103/2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2023, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verbot der Verwendung von Symbolen

1. der Gruppierung Islamischer Staat (IS);
2. der Gruppierung Al-Qaida;
3. der Gruppierung Muslimbruderschaft;
4. der Gruppierung Graue Wölfe;
5. der Gruppierung Kurdische Arbeiterpartei (PKK);
6. der Gruppierung Hamas;
7. der Gruppierung Hisbollah;
8. von sonstigen Gruppierungen, die in Rechtsakten der Europäischen Union als terroristische Vereinigungen, Körperschaften oder sonstige Organisationen angeführt werden;
9. der Gruppierung Ustascha;
10. der Gruppierung Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ);
11. der Gruppierung Die Österreicher (DO5);
12. der Gruppierung Hizb ut-Tahrir (HuT);
13. der Gruppierung Kaukasus-Emirat;
14. der Gruppierung Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-front (DHKP-C);
15. von Gruppierungen, die Teil- oder Nachfolgeorganisationen der in Z 1 bis 14 genannten Gruppierungen oder diesen zuzurechnen sind.

Verwendungsverbot

§ 2. (1) Es ist verboten, Symbole einer in § 1 genannten Gruppierung in der Öffentlichkeit einschließlich unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel darzustellen, zur Schau zu stellen, zu tragen oder zu verbreiten. Als Symbole sind auch Abzeichen, Embleme und Gesten anzusehen.

[…]

Strafbestimmung

§ 3. (1) Wer vorsätzlich einem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu bestrafen. Wer bereits einmal rechtskräftig nach dieser Bestimmung bestraft wurde, ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Symbole, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung im Sinne des § 2 bilden, sind, soweit dies nach der Beschaffenheit der Symbole oder des damit untrennbar verbundenen Gegenstandes möglich ist, für verfallen zu erklären.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Behörden haben rechtskräftige Straferkenntnisse nach Abs. 1 den Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei zu übermitteln, soweit diese deren Inhalt zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben benötigen.“

IV.2. Aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2024, sind nachfolgende Bestimmungen relevant:

„Anstiftung und Beihilfe

§ 7. Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf folgende Verwaltungsübertretung vorgeworfen:

„Sie haben es gemäß §§ 7 und 9 VStG als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen [...] verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass zum oa. Tatzeitpunkt und -ort auf diesem Fahrzeug auf der Heckscheibe ein Symbol der ‚Grauen Wölfe' angebracht war und öffentlich zur Schau gestellt wurde, obwohl die Darstellung, Zurschaustellung, das Tragen sowie die Verbreitung solcher Symbole verboten ist."

Die Beschwerde richtet sich gegen den Vorwurf der Übertretung des Symbole-Gesetzes. Jedoch ist im Folgenden auf die Frage der Beteiligung des Bf durch Anstiftung oder Beihilfe gemäß § 7 VStG näher einzugehen.

V.2. § 7 VStG unterscheidet zwischen Anstiftung und Beihilfe. Dabei handelt es sich um rechtlich jeweils selbständige Ausprägungen einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit. Deshalb ist auch im Spruch die jeweilige Täterschaftsform (für Bestimmung oder sonstigen Tatbeitrag) mit allen die Beteiligung konkretisierenden Umständen jedenfalls zu benennen (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, VStG, § 7 Rz. 7 und die dort angeführte Rechtsprechung). Es ist also zwischen dem unmittelbaren Täter, dem Bestimmungstäter (Anstifter) und der Täterschaft durch sonstigen Tatbeitrag (Beihilfe) zu unterscheiden.

§ 7 VStG regelt somit die Fälle der Beteiligung am Delikt eines anderen – unmittelbaren – Täters (aber keinen Fall von § 9 VStG). Im Straferkenntnis ist daher zu beschreiben, in welcher Form sich der Bf an der Tat dieses unmittelbaren Täters beteiligt hat. Diese konkrete Beteiligung geht aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht hervor, zumal dem Bf lediglich vorgeworfen wird, er „... habe es gemäß §§ 7 und 9 VStG als Zulassungsbesitzer (...) zu verantworten...", ohne die Täterschaftsform zu benennen.

Die belangte Behörde hat dem Bf im Straferkenntnis (und in den vorangegangenen Verfolgungshandlungen) vorgeworfen, dass der Bf als Zulassungsbesitzer eine Übertretung des Symbole-Gesetzes zu verantworten habe. Welchen Tatbeitrag der Bf geleistet habe (Anstiftung, Beihilfe) ergibt sich aus dem Tatvorwurf nicht. Eine Anstiftung liegt nur dann vor, wenn der unmittelbare Täter zu der Verwaltungsübertretung veranlasst wird (also z.B. durch eine entsprechende Anordnung, ein Überreden oder sonstige vergleichbare Handlungen). Für derartige Handlungen des Bf gibt es jedoch keinerlei Beweisergebnisse. Auch inwiefern das dem Bf vorgeworfene Verhalten eine Beihilfehandlung darstellt, welche bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (insbesondere Vorsatz des Bf) grundsätzlich strafbar wäre, steht nicht fest.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass dem Bf keine konkrete Täterschaftsform vorgeworfen wurde und auch nicht mit der für eine Strafbarkeit notwendigen Sicherheit feststellbar ist. Vielmehr warf die belangte Behörde dem Bf vor, er sei als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges für die Übertretung des Symbole-Gesetzes verantwortlich. Schon aus diesem Grund war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

V.3. § 7 VStG normiert, dass, wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht (Anstiftung), oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert (Beitrag), strafbar ist (selbst dann, wenn der unmittelbare Täter nicht strafbar ist).

Somit ist für die Strafbarkeit des Bf Vorsatz erforderlich. Von der belangten Behörde wurde im Straferkenntnis jedoch Fahrlässigkeit angenommen und in der Begründung ausgeführt, dass der Bf in diesem Sinn die ihm vorgeworfene Übertretung des Symbole-Gesetzes begangen habe. Worin eine vorsätzliche Anstiftung oder ein vorsätzlicher Beitrag liegen würde, steht demnach nicht fest. Auch aus diesem Grund war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

V.4. Darüber hinaus hat gemäß § 44a Z 1 VStG der Spruch eines Straferkenntnisses, sofern jener nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das Tatverhalten muss daher im Spruch selbst und nicht erst in der Bescheidbegründung umschrieben sein (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149; 24.06.2015, Ra 2015/09/0012). Die Beschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.07.2016, Ra 2014/02/0034; 16.03.2016, Ra 2016/04/0034; 27.03.2015, Ra 2015/02/0025; 25.02.1992, 91/04/0285). Ein wegen Beihilfe gemäß § 7 VStG verurteilendes Straferkenntnis hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter anderem sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen,

durch welches der Tatbestand der Beihilfe verwirklicht wird; dazu gehört ebenso der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen (VwSlg 13.112 A/1990; VwGH 30.06.1999, 99/04/0040; 15.09.1992, 91/04/0033). Der Spruch hat somit – unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung – das als Beihilfe gewertete Verhalten konkret zu umschreiben. Der Vorwurf, der Beschuldigte habe die Begehung näher umschriebener Verwaltungsübertretungen erleichtert, reicht für die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG nicht aus (dazu VwGH 23.02.1995, 92/18/0277).

Eine durch § 7 VStG unter Strafe gestellte „Beihilfe“ liegt dann vor, wenn durch das Verhalten einem anderen die Haupttat ermöglicht oder erleichtert wird. Unter Beihilfe ist somit die vorsätzliche Unterstützung des tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Verhaltens eines anderen zu verstehen, ohne dass dabei Ausführungshandlungen gesetzt werden; die Tätigkeit des Gehilfen besteht somit in einem ursächlichen Beitrag zur Ausführung einer strafbaren Handlung eines anderen, der auf jede andere Weise als durch unmittelbare Täterschaft erbracht werden kann (VwGH 25.11.1986, 86/04/0093; 15.09.1992, 91/04/0033; 31.03.2008, 2008/17/0033, mwN; 28.02.2014, 2012/03/0167).

Ein wegen Beihilfe gemäß § 7 VStG verurteilendes Straferkenntnis hat somit im Spruch unter anderem sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als insbesondere auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten unmissverständlich und abschließend darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hierzu verwirklicht wird.

Der Tatvorwurf beschränkt sich schließlich zusammengefasst darauf, dem Bf vorzuwerfen, er habe als Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges eine Übertretung des Symbole-Gesetzes zu verantworten. Dieser Tatvorwurf entspricht nicht den eben dargestellten Kriterien des § 44a Z 1 VStG in Bezug auf § 7 VStG. Weder führt die belangte Behörde im Spruch des Straferkenntnisses die konkret umschriebene Beihilfehandlung an noch beschreibt sie einen konkreten Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigen würde, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen. Auch aus diesem Grund war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

V.5. Auf die konkrete Übertretung des Symbole-Gesetzes durch den – bei Vorliegen der Voraussetzungen – strafbaren unmittelbaren Täter war nicht mehr näher einzugehen. Für den Fall des unmittelbaren Täters wird die konkrete Übertretung des Symbole-Gesetzes im Spruch des Straferkenntnisses ebenfalls zu beschreiben sein.

V.6. Im Ergebnis war aus Anlass der Beschwerde das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.7. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 7 VStG, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung schon deshalb nicht vorliegt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer